



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



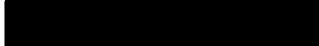
- Kläger -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,
Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart, Az: JUMRVII-E-1540-8/10/2

- Beklagter -

wegen Informationszugang; hier: Untätigkeitsklage

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch  als
Berichterstatter

am 27. Januar 2023

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, das Verfahren gemäß § 75 S. 3 VwGO für 3 Monate aus-
zusetzen, wird abgelehnt.

Gründe

Der Kläger beantragte am 08.07.2022 Informationsgewährung nach dem Landesinfor-
mationsfreiheitsgesetz (LIFG). Mit Schreiben vom 10.08.2022 teilte der Beklagte mit,
für die Beantwortung der komplexen und umfangreichen Anfrage eine Fristverlänge-
rung auf drei Monate in Anspruch zu nehmen. Am 11.11.2022 hat der Kläger Untätig-
keitsklage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Mit Schreiben vom 07.12.2022
beantwortete der Beklagte die Anfrage des Klägers teilweise. Mit Schreiben vom

23.12.2022 hat der Beklagte beantragt, das Verfahren bis zum Ablauf einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nach § 75 S. 3 VwGO auszusetzen. Ein zureichender Grund für die noch nicht erfolgte Sachbescheidung liege vor, da die begehrte Auskunft potentiell den Bund und alle Länder betreffe. Zudem seien möglicherweise Fragen des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit tangiert. Für die erforderlichen Bund-Länder-Abstimmungen sowie die Einholung eines Kostenvorschusses mit hinreichend langer Zahlungsfrist werde ein Zeitraum von drei Monaten als ausreichend, aber auch erforderlich angesehen.

Der Aussetzungsantrag, über den gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Berichterstatter entscheidet, ist abzulehnen.

Liegt im Fall der Klageerhebung vor Verbescheidung eines Antrags des Klägers durch die Ausgangsbehörde (vgl. § 75 S. 1 VwGO) ein zureichender Grund für die Nichtentscheidung der Behörde vor, setzt das Gericht das Verfahren gemäß § 75 S. 3 VwGO aus und bestimmt eine verlängerbare Frist zur behördlichen Entscheidung.

Für eine Aussetzung des Verfahrens ist vorliegend aber kein Raum.

Im Anwendungsbereich des LIFG konkretisiert § 7 Abs. 7 LIFG die angemessene Entscheidungsfrist im Sinne des § 75 S. 1 VwGO und deren äußere zeitliche Grenzen. Nach § 7 Abs. 7 S. 1 LIFG ist die amtliche Information der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nach S. 2 ist eine – vom Beklagten vorliegend bereits in Anspruch genommene – Fristverlängerung auf bis zu drei Monate zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Informationen oder der Beteiligung einer geschützten Person nach § 8 LIFG nicht möglich ist. Die Fristen sind zwingend. Dies folgt schon aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, der im Kontrast steht etwa zu § 7 Abs. 5 des Informationsgesetzes des Bundes (IFG), wonach der Informationszugang innerhalb eines Monats nur erfolgen soll. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 7 LIFG anerkennen die Fristenregelungen die besondere Bedeutung eines zeitnahen Informationszugangs für das Anliegen des Gesetzes, sodass der zwingende Charakter der Fristen auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht (vgl. LT Drs. 15/7720, S. 75). In

§ 7 Abs. 7 LIFG kommt damit die gesetzgeberische Wertung, dass über Informationsanträge auch in außergewöhnlich schweren Fällen innerhalb einer Höchstfrist von drei Monaten entschieden werden kann und muss, verbindlich und mit subjektivrechtlichem Charakter (vgl. Debus, in: Informationszugangrecht Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2017, § 7. LIFG Rn. 58) zum Ausdruck. Dies kann durch die allgemeine prozessuale Regelung des § 75 S. 3 VwGO nicht unterlaufen werden (vgl. dazu auch: Niedersächsisches OVG, B. v. 02.06.2004 - 7 OB 97/04 -, juris Rn. 2 f.; Hamburgisches OVG, B. v. 05.08.2009 - 5 E 10/09 -, juris Rn. 12; OVG Berlin, U. v. 04.05.1990 - 5 B 109.89 -, juris Rn. 18).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, zu. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart





Verwaltungsgericht Stuttgart

Transfervermerk

erstellt am 30.01.2023 um 10:05:55 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 00001a00_BES_Ausstezung_27_01_2023.pdf

00001a00_BES_Ausstezung_27_01_2023.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
	27.01.2023 17:58:52 Uhr	gültig	gültig

00001a01_BES_Ausstezung_27_01_2023.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
	27.01.2023 17:58:19 Uhr	gültig	gültig

